

Das gleiche gilt für die Aufnahme von Urkunden, die — mit der einzigen Ausnahme von Gründungsverträgen — nunmehr in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fällt; allerdings kann hier, soweit es sich um die Beurkundung von Eheverträgen, Testamenten und Erbverträgen handelt, ausnahmsweise durch Antrag von Beteiligten die Zuständigkeit des Richters herbeigeführt werden.

Um die ganze Materie zusammenzufassen und ein Nachschlagen in anderen Gesetzen überflüssig zu machen, sind schließlich die Übertragungen auf strafprozessuales Gebiet unter Abschnitt IV mit in die Verordnung aufgenommen worden, obwohl sie keine erheblichen Änderungen des bisherigen Rechtszustandes enthalten. § 13 entspricht also im wesentlichen dem § 6 der Strafvollstreckungsordnung in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 3. 7. 1943 (Dt. J. S. 344), allerdings mit dem einen grundlegenden Unterschied, daß auch hier das Übertragbarkeitsprinzip durch das Übertragungsprinzip ersetzt worden ist.

Das Inkrafttreten der VO ist bis zum 1. Januar 1948 hinausgeschoben worden, um den Landesjustizverwaltungen die für die organisatorischen Vorarbeiten erforderliche Zeit zu lassen. Diese Zeitspanne wird aber auch sachlich zur Vorbereitung der Rechtspfleger auf die ihnen neuen Tätigkeitsgebiete ausgenutzt werden müssen. Es steht zu hoffen, daß die einen Bestandteil dieser Reformgesetzgebung bildende neue Rechtspfleger-Ausbildungsordnung in Kürze ebenfalls zur Publikation reif ist.

Durch die VO vom 20. 6. 1947 wird die „Kleine Justizreform“ noch nicht vollendet, aber ihrer Vollendung ein großes Stück näher gebracht. Das Endstadium wird erst erreicht sein, wenn die gesamte nichtjudikatorische Tätigkeit, die die historische Entwicklung der deutschen Gerichtsverfassung ganz unnötigerweise in die Hand des Richters gelegt hat, diesem wieder abgenommen und der Richter, entsprechend dem Vorbild anderer Länder, auf sein ureigentliches Gebiet, die Recht-Sprechung, beschränkt sein wird. Die Erreichung dieses Zieles aber wird ruhigeren Zeiten vorbehalten sein.

Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 50

Von Josef Weist,

Oberjustizrat in der Deutschen Justizverwaltung

Die Technik der Kontrollratsgesetzgebung weist gewisse Besonderheiten auf, die durch die notwendige Zusammenarbeit verschiedener Mächte mit jeweils eigener Gesetzesteknik bedingt sind und ihren äußeren Niederschlag finden in der Abfassung der Gesetzestexte in verschiedenen Sprachen. Diese Besonderheiten machen es erforderlich, sich bei der Interpretation nicht so sehr von den für die Auslegung deutscher Gesetze geltenden Regeln, sondern in erster Linie von dem erkennbaren Sinn und Zweck des jeweiligen Gesetzes leiten zu lassen. Auf der einen Seite werden die fremdsprachigen Texte häufig untereinander differieren und deshalb zu Zweifeln Anlaß geben, auf der anderen Seite wird aber gerade der Versuch, sie auf einander abzustimmen, oft zu unklaren Formulierungen führen. In beiden Fällen gibt also der Text allein keine sichere Grundlage für die richtige Auslegung, wobei insbesondere zu beachten ist, daß die deutsche Fassung hierbei ohnehin nicht maßgeblich ist.*

Bei Erlaß des Gesetzes Nr. 50 stand der Kontrollrat vor der Tatsache, daß gerade in Kreisen, die mit der Herstellung, Verwaltung, Beförderung oder Obhut zwangsbewirtschafteter Gegenstände zu tun haben, Mißstände herrschten, die durch die bisher bestehen-

den einschlägigen Strafgesetze nicht genügend erfaßt werden, aber gerade die eigentliche Grundlage für den Schwarzhandel mit diesen Gegenständen bilden. Hinzu kam, daß die Gerichte bei der Anwendung dieser Gesetze nicht immer mit der gebotenen Strenge vorgingen und teilweise Strafen verhängten, die ihren Zweck völlig verfehlten. Das Gesetz Nr. 50 sollte daher die Lücken der bisherigen Gesetzgebung schließen und eine zweckentsprechende Bestrafung durch Androhung hoher Mindeststrafen sicherstellen.

Hieraus folgt für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes zunächst:

a) Wie sich aus Überschrift, Präambel und den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ergibt, will es jede zweckwidrige Verwendung und Vergeudung zwangsbewirtschafteter Waren durch einen bestimmten Personenkreis lückenlos erfassen. In diesem Sinne sind daher die Tatbestandsmerkmale ohne Rücksicht auf Zweifel, die sich im Einzelfall aus der gewählten Formulierung ergeben könnten, auszulegen.

b) Andererseits will das Gesetz nur solche Fälle erfassen, die ihrer Art nach geeignet sind, die Bestände zwangsbewirtschafteter Waren zu gefährden. Nach seiner Präambel dient es dem „Schutz der Bestände zwangsbewirtschafteter Nahrungsmittel“. Geringfügige Verstöße gegen die Bewirtschaftung also, die im Hinblick auf die Schuld des Täters und die möglichen Folgen der Tat nicht diesen bestandsgefährdenden Charakter tragen, fallen nicht unter das Gesetz. Nur eine solche Auslegung läßt sich vereinbaren mit den hohen Mindeststrafen, die das Gesetz vorsieht.

Für die einzelnen Tatbestandsmerkmale gilt hiernach folgendes:

1. Der Kreis der Personen, die sich eines Verstoßes gegen das Gesetz schuldig machen können, ist klar umrissen. Es werden alle diejenigen erfaßt, die mit den im Gesetz genannten Aufgaben von berufs- oder amtswegen zu tun haben, also alle Angestellten der in Betracht kommenden Behörden, Betriebe und Unternehmen, sowie alle Erzeuger und selbständigen Gewerbetreibenden auf den fraglichen Gebieten. Eine engere Auslegung, insbesondere eine Beschränkung auf Angestellte, die man vielleicht aus dem französischen Text (personne employée) herauslesen könnte, läßt sich weder mit dem insoweit klareren englischen Text (person engaged) noch vor allem mit dem Zweck des Gesetzes vereinbaren.

Die Frage, ob ein nicht zu diesem Personenkreis Gehörender sich als Teilnehmer (§§ 47—49 StGB) eines Verstoßes gegen das Gesetz schuldig machen kann, dürfte zu bejahen sein.

2. Was als „zwangsbewirtschaftet“ im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, läßt sich schwerer abgrenzen. In den fremdsprachigen Texten heißt es bei wörtlicher Übersetzung „normierte“ bzw. „rationierte“ Waren. Man wird jedoch als zwangsbewirtschaftet nicht nur die rationierten Waren im engeren Sinne, sondern alle die Waren anzusehen haben, deren Lieferung oder Bezug an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Den Begriff darüber hinaus auch auf solche Waren zu erstrecken, bei denen nur ganz allgemein eine Warensteuerung durch die staatlichen Behörden stattfindet, würde — da dies mehr oder weniger bei fast allen Waren der Fall ist — zu keiner klaren Abgrenzung des Begriffs führen und dürfte auch nicht für den vom Gesetz verfolgten Zweck erforderlich sein.

Die sogenannten „freien Spitzen“, die dem Bauern nach Erfüllung seines Ablieferungssolls verbleiben, fallen hiernach — zumindest solange sie sich in der Hand des Bauern befinden — nicht unter den Begriff der zwangsbewirtschafteten Nahrungsmittel. Denn der Bauer kann sie entweder für sich selbst verwenden oder aber auf bestimmte Weise (auf den zugelassenen Märkten oder auf dem Wege über besondere Aufkaufstellen) zum Verkauf an die Bevölkerung bringen. Er kann daher bei bestimmungswidriger Verwendung (z. B. unmittelbaren Verkauf an die Bevölkerung von seinem Hof aus) nur nach den sonstigen einschlägigen Strafgesetzen bestraft werden. Macht er jedoch von der Möglichkeit Gebrauch, sie zum Weiterverkauf an die vorgesehenen Aufkaufstellen abzugeben, so dürften die „freien

*) Kontrollratsdirektive Nr. 11 (vgl. auch „Neue Justiz“ S. 18).